



Fragen und Antworten zur Impfpflicht des Bildungspersonals (Stand: 4. April 2022)

Häufig gestellte Fragen

1. Was passiert, wenn das pädagogische und gleichgestellte Personal, das mit 2G nicht in Ordnung ist, am 1. April 2022 nicht in den Dienst tritt?

Antwort: Das pädagogische und gleichgestellte Personal, welches mit der Erfüllung der Impfpflicht (2G) nicht in Ordnung ist, aber am 1. April 2022 nicht in den Dienst tritt, gilt als unentschuldigt abwesend, da die 3G-Regel nicht erfüllt wird. Hierbei handelt es sich um eine unentschuldigte Abwesenheit ohne disziplinarrechtliche Folgen. Das pädagogische und gleichgestellte Personal, welches am 1. April nicht in Ordnung mit der Erfüllung der Impfpflicht (2G) ist, erhält eine Aufforderung (bereit bekannter iter startet: Feststellung, Aufforderung, 5 Tage Frist für die Einreichung einer geeigneten Impfdokumentation, bei Vorlage einer Impfvormerkung weitere 20 Tage für die Durchführung der Impfung, 5 Tage für die Vorlage der Impfbestätigung bzw. des Green-Pass).

Dieselbe Regelung findet für das pädagogische und das gleichgestellte Personal Anwendung, das nach Krankenstand, Mutterschaft usw. in den Dienst tritt und nicht in Ordnung mit der Erfüllung der Impfpflicht (2G) ist.

(Stand: 4. April 2022)

2. Was passiert, wenn das pädagogische und gleichgestellte Personal, welches mit der Impfpflicht (2G) in Ordnung ist, am 1. April 2022 nicht in den Dienst tritt?

Antwort: Das pädagogische und gleichgestellte Personal, welches mit der Erfüllung der Impfpflicht (2G) in Ordnung ist, aber am 1. April 2022 nicht in den Dienst tritt, gilt als unentschuldigt abwesend, da die 3G-Regel nicht erfüllt wird. Hierbei handelt es sich um eine unentschuldigte Abwesenheit mit disziplinarrechtlichen Folgen. Das pädagogische und gleichgestellte Personal, welches am 1. April in Ordnung mit der Erfüllung der Impfpflicht (2G) ist, erhält keine Aufforderung mehr.

Das pädagogische und gleichgestellte Personal sollte darüber informiert werden, welche disziplinarrechtlichen Folgen diese Art der unentschuldigten Abwesenheit hat:

a. Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art:
<https://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2001-05-09&atto.codiceRedazionale=001G0219&atto.articolo.numero=0&atto.articolo.sotto>

[Articolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=10&qId=ece99d31-ba54-41c5-b6ae-55bf0cf7d11b&tabID=0.9574794326775381&title=lbl.dettaglioAtto](https://www.lbl.liguria.it/articolo/Articolo=1&atto.articolo.sottoArticolo1=10&qId=ece99d31-ba54-41c5-b6ae-55bf0cf7d11b&tabID=0.9574794326775381&title=lbl.dettaglioAtto)

b. Lehrpersonal des Landes: Artikel 37 Landesgesetz Nr. 6/2015 Entlassung mit Kündigungsfrist „Die Disziplinarstrafe der Entlassung unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist wird angewandt: (...) bei willkürlicher und ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst für einen Zeitraum von mehr als zehn aufeinander folgenden Arbeitstagen (...)“

(Stand: 4. April 2022)

3. Erhält das pädagogische und gleichgestellte Personal, dessen Green-Pass nach dem 1. April 2022 verfällt, eine Aufforderung oder ist es selbst für die Erneuerung des Green-Pass innerhalb des Verfalls zuständig? Darf dieses Personal bis zur Impfung mit 3G unterrichten?

Antwort: Das pädagogische und gleichgestellte Personal, dessen Green-Pass nach dem 1. April 2022 verfällt, ist selbst für die Erneuerung des Green-Pass innerhalb des Verfalls zuständig. Pädagogisches und gleichgestelltes Personal darf ausschließlich mit 2G in direkten Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern treten, sprich unterrichten.

(Stand: 4. April 2022)

4. Muss auch jenes pädagogische und gleichgestellte Personal aufgefordert werden, welches bereits im Dezember eine Aufforderung erhalten hat?

Antwort: Ja, das pädagogische und gleichgestellte Personal, welches am 1. April 2022 nicht in Ordnung mit der Erfüllung der Impfpflicht (2G) ist, muss umgehend eine Aufforderung erhalten, und zwar unabhängig davon, ob sie/er im laufenden Schuljahr bereits eine Aufforderung erhalten hat.

(Stand: 4. April 2022)

5. Welche Art von Tätigkeiten können dem pädagogischen und gleichgestellten Personal zugewiesen werden, das mit 3G im Dienst ist?

Antwort: Alle Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Berufsbild stehen, können dem pädagogischen und gleichgestellten Personal zugewiesen werden (siehe Nota Ministeriale vom 31. März 2022: *“In proposito, anche sulla base dei pareri legali acquisiti, si ritiene che per l’individuazione delle attività a supporto dell’istituzione scolastica a cui adibire il menzionato personale docente ed educativo si dovrà fare riferimento all’art. 3 del CCNI del 25 giugno 2008, che individua tra le attività di supporto alle funzioni scolastiche il servizio di biblioteca e documentazione, l’organizzazione di laboratori, il supporto nell’utilizzo degli audiovisivi e delle nuove tecnologie informatiche, le attività relative al funzionamento degli organi collegiali, dei servizi amministrativi e ogni altra attività deliberata nell’ambito del progetto d’istituto.”*).



Der Stundenplan für die Durchführung dieser Tätigkeiten wird von der Führungskraft festgelegt.

(Stand: 4. April 2022)

6. Kann das pädagogische und gleichgestelltes Personal mit 3G in der Bibliothek eingesetzt werden, während sich Schulklassen in der Bibliothek aufhalten?

Antwort: Das pädagogische und gleichgestellte Personal darf in der Bibliothek eingesetzt werden (auch während sich Schulklassen darin aufhalten); es darf hingegen keine pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten mit den Schülerinnen und Schülern durchführen.

(Stand: 4. April 2022)

7. Darf das pädagogische und gleichgestellte Personal, dessen Impfnachweis im April 2022 verfällt, weiterhin in den Arbeitsgruppen und Schulgremien mitwirken?

Antwort: Ja, siehe Frage Nr. 5.

(Stand: 4. April 2022)

8. Kann das pädagogische und gleichgestellte Personal um unbezahlten Wartestand ansuchen?

Antwort: Ja, es besteht die Möglichkeit, einen unbezahlten Wartestand zu beantragen; es liegt im Ermessen der Schulführungskraft, diesen zu genehmigen.

(Stand: 4. April 2022)

9. Frage: Wenn pädagogisches und gleichgestelltes Personal am 1. April 2022 krank ist und daher nicht den Dienst antritt, endet dann die Suspendierung am 31. März, aber die Person bleibt unentschuldigt abwesend, bis sie effektiv in den Dienst tritt?

Antwort: Das pädagogische und gleichgestellte Personal ist in diesem Fall nicht unentschuldigt abwesend, sondern im Krankenstand; alle Suspendierungen enden am 31. März.

(Stand: 4. April 2022)

10. Genügt es, die Aufforderung per Mail zu versenden, wenn pädagogisches und gleichgestelltes Personal am 1. April 2022 nicht mit der Impfpflicht in Ordnung ist?

Antwort: Es gilt dieselbe Vorgehensweise wie bei den Aufforderungen im Dezember:

- Dem pädagogischen und gleichgestellten Personal kann die Aufforderung ausgehändigt werden (gegengezeichnet mit Unterschrift).
- Sofern sich die Person weigert, die Aufforderung anzunehmen oder den Erhalt gegenzuzeichnen, wird der Person der Inhalt der Aufforderung zur Kenntnis



gebracht. Dieser Vorgang sollte schriftlich durch Zeugen bestätigt und protokolliert werden. Die Aufforderung gilt in diesem Fall als zugestellt.

- Wenn beide Vorgehensweisen nicht möglich sind: Einschreiben mit Rückantwort.

(Stand: 4. April 2022)

11. Erfolgt die Suspendierung ab dem 5. Tag?

Antwort: Siehe Rundschreiben; es sind keine Suspendierungen mehr vorgesehen.

(Stand: 4. April 2022)

12. Welche Regelung gilt ab dem 1. Mai?

Antwort: Ab dem 1. Mai 2022 ist laut derzeit geltenden Bestimmungen lediglich für den Zutritt zum Schulgebäude keine 3G-Regelung mehr vorgesehen; die Impfpflicht für das Schulpersonal bleibt jedoch bis zum 15. Juni 2022 aufrecht. Welche Tätigkeiten ab dem 1. Mai durchgeführt werden dürfen, steht noch nicht fest.

(Stand: 4. April 2022)

13. Was passiert mit einer Supplentin, wenn der Genesenenstatus Mitte Mai verfällt?

Antwort: Die Supplentin muss innerhalb des Verfalls des Green-Passes für die Erneuerung desselben sorgen.

(Stand: 4. April 2022)

14. Wie ist mit pädagogischem und gleichgestellten Personal vorzugehen, welches sich mit den unterstützenden Aufgaben einverstanden erklärt, jedoch nicht mit dem Verwaltungsstundenplan?

Antwort: Der Stundenplan wird von der Führungskraft zugewiesen. (siehe Frage Nr. 5).

(Stand: 4. April 2022)

